

Merkblatt naturverträgliche Gewässerunterhaltung

Landratsamt Rottal-Inn



Bei der Gewässerunterhaltung von Gewässern, die dem Anwendungsbereich der Wassergesetze unterliegen, sind die allgemeinen Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung gem. § 6 des Wasserhaushaltsgesetzes einzuhalten. Insbesondere sind

- die Funktions- und Leistungsfähigkeit der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu erhalten und zu verbessern, insbesondere durch Schutz vor nachteiligen Veränderungen von Gewässereigenschaften
- Beeinträchtigungen auch im Hinblick auf den Wasserhaushalt der direkt von den Gewässern abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete zu vermeiden und unvermeidbare, nicht nur geringfügige Beeinträchtigungen so weit wie möglich auszugleichen
- die Gewässer zum Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch im Interesse Einzelner zu nutzen

Ökologische Rahmenbedingungen (§ 39 ff BNatSchG):

Sperrzeiten													
Monat	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.	
Schonung des Uferbewuchses			Vegetationszeit										
Rückschnitt von Röhrichten			Vegetationszeit										
Vogelschutz			Vogelbrutzeit										
Amphibienschutz	Amphibienlaich- und Ruhezeit										Ruhezeit		
Schutz der Krebse	Schonzeit									Schonzeit			
Schutz der Fische	Fischlaichzeit								Fischlaichzeit				
Libellenschutz					Entwicklungszeit								
Muschelschutz (Großmuscheln)	Gewässerunterhaltung nur nach naturschutzrechtlichen Verfahren möglich												

Einheimische Großmuscheln unterliegen als teilweise streng oder besonders geschützte Arten dem Artenschutzrecht. In Muschelgewässern ist deshalb die Art und Weise der Gewässerunterhaltung generell oder im Einzelfall mit der Unteren Naturschutzbehörde und der Fachberatung für Fischerei abzustimmen.

Unterhaltungsmaßnahmen:

Maßnahmen	zulässige Zeiten												naturschonende Ausführung	
	Jan.	Febr.	15.3.					Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.	Umfang	Maschineneinsatz
Böschungsmahd													Abschnittsweise, halbseitig, Mahdgut abfahren	Messerbalken, Mähkorb, Motorsensen
Gehölzpflege													abschnittsweise	
Rückschnitt von Röhrichten													abschnittsweise	
Sohlentkrautung in Bächen und Gräben ganzjährig wasserführend													punktuell, abschnittsweise, halbseitig, stromaufwärts, Räumgut 1-2 Tage liegen lassen und abfahren	Mähkorb, Handsense
Sohlräumung in Bächen und Gräben, ganzjährig wasserführend und Entlandung von Tümpeln und Teichen													nicht alle Gewässer eines Gebiets im selben Jahr, punktuell, abschnittsweise, halbseitig, stromaufwärts, Räumgut 1-2 Tage liegen lassen und abfahren (ggf. natürliches Sohlsubstrat wieder einbringen v.a. an Stellen mit Defiziten z.B. unterhalb von Stauanlagen)	Mähkorb, Baggerlöffel,
Sohlräumung Entwässerungsgräben, zeitweilig trockenfallend													nicht alle Gräben eines Gebiets im selben Jahr, Räumgut abfahren, Räumung möglichst im trockenen Zustand	Baggerlöffel
Sohlräumung Entwässerungsgräben (Drainagegräben), regelmäßig trockenfallend													Räumgut abfahren, zusätzliches Zeitfenster bei Räumung im trockenen Zustand auch im Zeitraum Dez. bis Feb.	Baggerlöffel
Räumung von Hand	schonende Räumung von Hand ganzjährig zulässig												nur Entfernung von Auflandungen, Tieferlegung und Verbreiterung der Gewässersohle unzulässig	

Hinweise:

Rechtzeitig vor Beginn der Unterhaltungsmaßnahme ist zu prüfen, ob von der Maßnahme streng oder besonders geschützte Tier- oder Pflanzenarten betroffen sein können (§ 44 des Bundesnaturschutzgesetzes). Insbesondere sollte auf das Vorkommen von geschützten Muscheln, Krebsen und Fischen geachtet werden. Sofern streng oder besonders geschützte Tier- oder Pflanzenarten unerwartet bei Unterhaltungsmaßnahmen angetroffen werden, ist die Unterhaltungsmaßnahme sofort einzustellen und die Untere Naturschutzbehörde, die Fachberatung für Fischerei sowie ggf. der Fischereiberechtigte zu benachrichtigen.

Wichtig:

Die Schädigung oder Tötung von besonders oder streng geschützten Arten ist zumindest eine Ordnungswidrigkeit und kann mit Bußgeld geahndet werden. Je nach Fallkonstellation sind darüber hinaus strafrechtliche Folgen möglich.

In Natura-2000-Gebieten stellen Maßnahmen der Gewässerunterhaltung regelmäßig Projekte dar, die im Einzelfall oder generell auf die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura-2000-Gebietes zu überprüfen sind.

Gewässerbegleitgehölze sind häufig als Biotope kartiert. Maßnahmen der Gewässerpflege, die die Biotope beeinträchtigen können, sind vorab mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Der Einsatz von Grabenfräsen beeinträchtigt den Gewässer- und Naturhaushalt grundsätzlich erheblich. Er ist deshalb nach § 39 Abs. 5 des Bundesnaturschutzgesetzes verboten.

Bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung an Gewässern mit Fischereirechten ist der jeweilige Fischereiberechtigte rechtzeitig vor der Maßnahme (mindestens 2 Wochen vorher) über Zeitplan und Umfang der Unterhaltung zu unterrichten.

Gewässerräumungen sind abschnittsweise durchzuführen. Es sollen

- nur punktuell Abflusshindernisse entfernt werden
- beschränkt auf das unabdingbare Maß
- und nur dann wenn der Wasserabfluss nicht mehr gewährleistet ist.

Es ist möglichst viel von der Uferstruktur (Grassoden, Totholz, Vegetation) zu erhalten, wenn der Wasserabfluss nicht erheblich beeinträchtigt ist. Es soll kein „Badewannenprofil“ geschaffen werden. Ziel ist es, nur eingetragenes Material zu entfernen. Das Gewässer darf nicht vertieft werden, andernfalls liegt eine Umgestaltung des Gewässers vor!

Das Bachsubstrat selbst (Kies und Sand) soll im Gewässer erhalten bleiben.

Wichtig:

Das Räumgut ist auf Fische, Krebse, Muscheln und Kleintiere zu untersuchen. Die Tiere sind zurückzusetzen. Das Räumgut sollte so angelandet werden, dass die oberen Schichten des Aushubmaterials nicht durch Material aus tieferen Schichten bedeckt ist.

Springkraut:

Ausreißen/ tiefer Schnitt vor der Samenbildung (Juli); Entfernung aller Pflanzenreste; keine Zwischenlagerung in der Landschaft; fachgerechte Entsorgung